

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260093-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. B. Schärer, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie
Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Urteil vom 15. Juli 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen einen Entscheid des Einzelgerichts Audienz am
Bezirksgericht Zürich vom 15. April 2026 (EB260147-L)**

Erwägungen:

1.1 Mit Entscheid vom 15. April 2026 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 25. März 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'141.35 nebst Zins zu 5% seit 26. März 2025, Fr. 60.40, Fr. 34.80 und Fr. 10.15 (Urk. 8 S. 4 f. = Urk. 11 S. 4 f.).

1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 7. Mai 2026 (Poststempel gleichentags, hier eingegangen am 8. Mai 2026) fristgerecht (vgl. Urk. 9b) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 10 S. 1):

- "1. Die Beschwerde sei gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist und der Entscheid vom 15. April 2026 Bezirksgericht Zürich ist aufzuheben.
2. Dem Gesuch des Gesuchsgegner um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zu Entsprechen in allen Verfahren.
3. Der Gesuchstellerin wird definitive Rechtsöffnung nicht erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 12,
4. Die Entscheid Gebühren sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. Mehrwertsteuer zu Lasten des Klägers."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Okto-

ber 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.2 Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisofferten im Beschwerdeverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

3. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsgesuch auf die rechtskräftige Beitragsverfügung vom 21. Januar 2025, worin der Gesuchsgegner für das Jahr 2022 zur Zahlung von AHV/IV/EO-Beiträgen von Fr. 1'590.– und Verwaltungskosten von Fr. 79.50 verpflichtet worden sei, sowie auf die gleichentags erlassene und ebenfalls rechtskräftige Verzugszinsverfügung betreffend die auszugleichenden persönlichen Beiträge und die Nachforderung 2022, worin der Gesuchsgegner zur Zahlung von Verzugszinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 21. Januar 2025 von Fr. 60.40 und für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023 von Fr. 34.80 verpflichtet worden sei (Urk. 3/2 und Urk. 3/3). Zudem habe die Gesuchstellerin eine Verzugszinsverfügung über Fr. 10.15 für den aufgelaufenen Verzugszins im Zeitraum vom 22. Januar 2025 bis zum 25. März 2025 eingereicht (Urk. 3/4). Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung von Fr. 528.15 verlange die Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'141.35 nebst Zins und Betreibungskosten. Die eingereichte Beitragsverfügung und die Verzugszinsverfügungen seien vollstreckbar und stellten definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Der Gesuchsgegner habe zwar eingewendet, das Gesuch sei ungenügend begründet und die Forderung nicht nachvollziehbar. Die Gesuchstellerin habe jedoch ausreichend dargelegt, auf welche Verfügungen sie ihre Forderung stütze und wie sich der geltend gemachte Betrag zusammensetze. Soweit der Gesuchsgegner die inhaltliche Richtigkeit der Beitragsverfügung rüge, hätten entsprechende Einwenden im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden müssen und seien

im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu hören. Die Vorinstanz erteilte der Gesuchstellerin deshalb für die ausgewiesene Forderung samt Verzugszins die definitive Rechtsöffnung. Für die Betreuungskosten erteilte sie keine Rechtsöffnung. Ferner wies die Vorinstanz das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege ab. Zwar habe dieser seine finanziellen Verhältnisse nicht hinreichend belegt. Das Ansetzen einer Nachfrist erübrige sich jedoch, da sein Rechtsbegehren ohnehin aussichtslos erscheine, weil er keine rechtlich erheblichen Einwendungen erhoben und keine Unterlagen eingereicht habe, welche die Vollstreckbarkeit der Forderung in Frage zu stellen vermöchten (Urk. 11 S. 2 ff.).

4.1 Der Gesuchsgegner macht mit seiner Beschwerde – soweit verständlich – geltend, die Gesuchstellerin habe ihr Rechtsöffnungsgesuch ungenügend begründet. Die Rechtskraft der eingereichten Beitrags- und Verzugszinsverfügungen habe sie lediglich behauptet, aber nicht bewiesen. Es fehlten insbesondere Zustellnachweise oder Empfangsbestätigungen. Ohne Nachweis der Zustellung könnten die Verfügungen nicht rechtskräftig werden und deshalb keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen. Die Vorinstanz habe die ordnungsgemässe Zustellung und die Gewährung des rechtlichen Gehörs lediglich angenommen, statt deren Nachweise zu verlangen. Ferner stelle auch seine Teilzahlung von Fr. 528.15 keinen definitiven Rechtsöffnungstitel für die geltend gemachte Restforderung dar. Schliesslich habe die Vorinstanz sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht abgewiesen (Urk. 10 S. 1 ff.).

4.2 Diese vom Gesuchsgegner vorgebrachten Beanstandungen genügen den Begründungsanforderungen (vgl. oben E. 2.1) weitgehend nicht. Der Gesuchsgegner wiederholt einerseits, was er bereits vor Vorinstanz vorbrachte (vgl. Urk. 10 S. 2 = Urk. 6 S. 1 f.), ohne sich hinreichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Soweit der Gesuchsgegner andererseits geltend macht, die Rechtskraft der Beitrags- und Verzugszinsverfügung sei mangels Zustellnachweisen nicht erstellt, zeigt er nicht auf, dass und wo er diese Einwendung bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat. Damit handelt es sich um eine neue Tatsachenbehauptung, die im Beschwerdeverfahren unzulässig und damit unbeachtlich ist (vgl. oben E. 2.2).

4.3 Soweit sich der Gesuchsgegner gegen die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wendet, macht er geltend, sein Rechtsbegehren sei aussichtsreich (Urk. 10 S. 3). Er begründet dies jedoch ausschliesslich mit den vorstehend behandelten Rügen. Da diese nicht durchringen, vermag der Gesuchsgegner auch nicht aufzuzeigen, weshalb die Vorinstanz sein Rechtsbegehren zu Unrecht als aussichtslos beurteilt haben soll. Die Rüge erweist sich deshalb als unbegründet.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

6.1 Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'141.35. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

6.2 Der Gesuchsgegner ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10 S. 1). Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da die Beschwerde, wie vorstehend dargelegt, von vornherein aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unabhängig von der finanziellen Situation des Gesuchsgegners abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

4. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 10 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'141.35. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
st